



Sachgebiet
Stabsstelle Recht

Sachbearbeiter
Frau Moser

Kontakt
09321/20-1006
christiane.moser@stadt-
kitzingen.de

Beratung
Stadtrat

Datum
26.06.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungssatzung)
hier: Satzungsbeschluss**

Anlagen:

Anlage 1 - Sondernutzungssatzung

Anlage 2 - Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 15.01.1986

Anlage 3 - Satzung über die Sondernutzung im Fußgängerbereich der Großen Kreisstadt vom 20.10.1993

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat erlässt die dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügte Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungssatzung).

Sachverhalt:

A. Ausgangslage

Die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind in der Stadt Kitzingen derzeit durch zwei Satzungen geregelt:

- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungssatzung) vom 15.01.1986 und
- Satzung über die Sondernutzung im Fußgängerbereich der Großen Kreisstadt vom 20.10.1993.

Die Zusammenfassung der genannten Satzungen vom 15.01.1986 und vom 20.10.1993 in einer neuen Satzung gibt die Möglichkeit -neben der Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis- der textlichen Überarbeitung und der Einarbeitung der Rechtsprechung.

B. Gegenstand der neuen Satzung

Die Verwaltung erarbeitete eine neue Satzung (**Anlage 1**, Sondernutzungssatzung), die neben der Anpassung der Rechtsgrundlage u.a. folgende Änderungen bzw. Anpassungen umfasst:

- Zusammenfassung der Regelungen der Sondernutzungssatzung vom 15.01.1986 und der Satzung über die Sondernutzung im Fußgängerbereich der Großen Kreisstadt vom 20.10.1993.

- Die Freischanksaison dauert von 15.02. bis 15.11.
- In § 2 der Sondernutzungssatzung erfolgt eine Abgrenzung der Sondernutzung zum Gemeingebrauch mit einer beispielhaften Aufzählung.
- Nähere Bestimmungen zu erlaubnisfreien Sondernutzungen enthält § 5.
- Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Sondernutzung muss ein Antrag in Textform – versehen mit u.a. Angaben zu Art, Zweck, Ort und Dauer der Nutzung- bei der Stadt gestellt werden. Nähere Modalitäten regelt § 9.
- Die Gründe für eine Erlaubnis oder deren Versagung sind in § 10 geregelt.
- § 12 und § 13 regeln die Beendigung der Sondernutzung und die anschließende Beseitigung von Anlagen und Gegenständen.
- Neben Haftung, § 14, Gebühren und Kostenersatz, § 15 ist in § 17 die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geregelt.
- § 16 stellt u.a. klar, dass die Sondernutzungssatzung auch für bereits bestehende Sondernutzungen gilt.

Die bislang gültigen Satzungen vom 15.01.1986 und vom 20.10.1993 werden zur besseren Verständlichkeit als **Anlage 2** und **Anlage 3** beigelegt.